



Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller – Gemeinschaftsvereinbarung –

Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung schließen die Gemeinden Barneberg, Drackenstedt, Druxberge, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Ovelgünne, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft ab:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Gemeinden Barneberg, Drackenstedt, Druxberge, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Ovelgünne, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf - im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt - bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Obere Aller“.

(3) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Gemeinde Eilsleben.

§ 2

Gemeinsames Verwaltungsamt

Die Mitgliedsgemeinden beschließen die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsamtes mit Sitz in 39365 Eilsleben.

§ 3

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

Die Mitgliedsgemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung im eigenen Namen die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes.

§ 4

Verwaltungssprechzeiten

In den Gemeinden werden Verwaltungssprechzeiten anlässlich der jeweiligen Bürgermeistersprechstunden angeboten.

§ 5

Gemeinschaftsausschuss

(1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und acht weiteren Mitgliedern. Die acht weiteren Mitglieder werden durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden nach dem Hare-Niemayer-Verfahren benannt. Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderates maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder bestellt ihr Gemeinderat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall einen Vertreter.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer deren Wahlperiode, erstmals in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft.

§ 7

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft ist erstmalig im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinschaftsausschusses zu erlassen.

§ 8

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Verwaltungsgemeinschaft tritt mit Wirksamkeit ihrer Gründung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaften ein. Sie tritt insbesondere in die Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die neue Verwaltungsgemeinschaft über.

(2) Das Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neuen Verwaltungsgemeinschaft über. Das Gleiche gilt für die Büroausstattung des Rathauses in Wefensleben.

§ 9

Personalübergang

(1) Die Beamten und Angestellten der Verwaltungsgemeinschaften Allerquelle, Ost-Lappwald und Hötensleber Winkel und der Gemeinde Wefensleben, die in der Anlage benannt sind, treten mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der neuen Verwaltungsgemeinschaft über.

(2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

§ 10

Regelung von Streitigkeiten

Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen. Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben mit den nachstehend aufgeführten Beschlüssen die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller bestätigt und diese Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen.

Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
Barneberg	19.03.2009		
Drackenstedt	03.03.2009		
Druxberge	31.03.2009		
Eilsleben	09.03.2009		
Harbke	01.04.2009		
Hötensleben	25.03.2009		
Marienborn	04.03.2009		
Ovelgünne	26.03.2009		
Sommersdorf	02.03.2009		
Ummendorf	19.03.2009		
Völpke	05.03.2009		
Wefensleben	25.03.2009		
Wormsdorf	26.03.2009		

Anlage zu § 9 - Personalübergang

1. aus der Verwaltungsgemeinschaft Allerquelle

Name	Vorname
Arnold	Anita
Ast	Edeltraud
Bätge	Roswitha
Engelmann	Waltraud
Freistedt	Hildegard
Fink	Ina
Fruth	Marita
Fuhrmann	Dolores
Hackbarth	Sabine
Hillmann	Harald
Jolk	Cornelia
Kempe	Helma
Kiebel	Ingird
Krause	Annerose
Lubomierski	Gisela
Lüdtko	Katrin
Nebauer	Jutta
Neuwirth	Margarete
Pöttsch	Erhard
Sengewald	Heiderose
Schoof	Ute
Stange	Christine
Stelmaszyk	Ute
Weigel	Renate
Wilke	Gudrun
Wilke	Bettina
Ziesenzitz	Carola

2. aus der Gemeinde Wefensleben

Name	Vorname
Bartsch	Astrid
Helmecke	Bettina
Kuch	Bäbel
Lewald	Wolfgang
Melcher-Schmid	Ina
Schuchardt	Inken
Steinmetz	Margitta
Thiele	Eckhard
Torkler	Regina

Anlage zu § 10 - Personalübergang

3. aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hötensleber Winkel“

Name	Vorname
Apel	Herbert
Brückmann	Petra
Buchwald	Dieter
Chramm	Madeleine
Ebeling	Holger
Fricke	Hannelore
Günther	Cornelia
Hoffmann	Elisabeth
Hosang	Cornelia
Huhn	Marlies
Karkutsch	Petra
Malcher	Thomas
Rataj	Elisabeth

4. aus der Verwaltungsgemeinschaft „Ost-Lappwald“

Name	Vorname
Bothe	Ingelore
Brakebusch	Gabriele
Dilge	Sabine
Gebauer	Heidrun
Gödecke	Dieter
Gorsler	Annett
Hoschützky	Renate
Jahn	Anke
Junge	Barbara
Konrad	Ilona
Korittke	Anette
Köthe	Ingolf
Laabs	Edelgard
Nodorf	Martina
Paulisch	Gisela
Pilarczyk	Astrid
Ploch	Christine
Prüfer	Isa
Thunemann	Janine
Wettengl	Kerstin

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vom 28.04.2009 ergeht folgender

Bescheid:

- Die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, bestehend aus den Gemeinden Barneberg, Drackenstedt, Druxberge, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Ovelgünne, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf, wird genehmigt.
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Bericht vom 28.04.2009, eingegangen am 18.06.2009, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller namens und im Auftrag ihrer Mitgliedsgemeinden die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller.

Die Mitgliedsgemeinden fassten hierzu folgende Beschlüsse:

Gemeinde	Beschluss-Nr.	Datum
Gemeinde Barneberg	Beschluss-Nr.: 09/02/09	vom 19.03.2009
Gemeinde Drackenstedt	Beschluss-Nr.: 08/09	vom 03.03.2009
Gemeinde Druxberge	Beschluss-Nr.: 05/09	vom 31.03.2009
Gemeinde Eilsleben	Beschluss-Nr.: 06/02/09	vom 09.03.2009
Gemeinde Harbke	Beschluss-Nr.: 11/09	vom 01.04.2009
Gemeinde Hötensleben	Beschluss-Nr.: 18/03/09	vom 25.03.2009
Gemeinde Marienborn	Beschluss-Nr.: 05/09	vom 04.03.2009
Gemeinde Ovelgünne	Beschluss-Nr.: 02/09/03	vom 26.03.2009
Gemeinde Sommersdorf	Beschluss-Nr.: 06/09	vom 02.03.2009
Gemeinde Ummendorf	Beschluss-Nr.: 128/56/09	vom 19.03.2009
Gemeinde Völpke	Beschluss-Nr.: 03/09	vom 05.03.2009
Gemeinde Wefensleben	Beschluss-Nr.: 11/02/09	vom 25.03.2009
Gemeinde Wormsdorf	Beschluss-Nr.: 07/09	vom 26.03.2009

II.

Nach Maßgabe von § 76 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, bedarf die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft sowie ihre Änderung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 134 Absatz 1 Satz 2 GO LSA die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Gemeinschaftsvereinbarung formell ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt.

Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller ist daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Bormann

Landesverwaltungsamt – Referat Kommunalrecht

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de